

Gemeinsam gelebte Vielfalt

2. kg. Bleiberecht

Landesprogramm zur sozialen Beratung von Flüchtlingen in NRW

Landesweite Flüchtlingskonferenz
„Jetzt aber wirklich hier geblieben!!!“
am 12.09.2006 in Essen

Appell der Veranstalter:

Gesetzliche Altfallregelung durch Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Die Veranstalter appellieren an den Bundestag, eine gesetzliche Altfallregelung durch Änderung des Aufenthaltsgesetzes zu schaffen.

Eine solche Regelung soll beinhalten, dass nach fünf Jahren rechtmäßigen oder geduldeten Aufenthalts im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von den Ausschlussgründen der §§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 1 AufenthG erteilt wird. Die der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangene Dauer des Aufenthaltes soll sich bei Familien, deren Kinder bei der Einreise minderjährig waren oder in Deutschland geboren wurden, auf drei und bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf zwei Jahre verkürzen. Weitere Ausnahmen sollen für Härtefälle gelten. § 5 Abs. 3 1. Halbsatz AufenthG soll anwendbar sein. Die Aufenthaltserlaubnis soll zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen.

Bleiberechtsregelung durch Beschluss der Innenministerkonferenz

Die Veranstalter appellieren an die Innenminister des Bundes und der Länder, in ihrer November-Sitzung eine Bleiberechtsregelung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG zu beschließen. Da ein solcher Beschluss einstimmig und im Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister zu fassen ist, werden folgende Kriterien vorgeschlagen:

Zum Kreis der Begünstigten sollen gehören:

- o Alleinstehende, die sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten,
- o Familien, deren Kinder bei der Einreise minderjährig waren oder in Deutschland geboren wurden und die sich seit drei Jahren in Deutschland aufhalten,
- o ältere, kranke und behinderte Menschen, die seit drei Jahren in Deutschland leben,
- o unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die seit zwei Jahren in Deutschland leben,
- o durch Krieg oder Verfolgungshandlungen traumatisierte Flüchtlinge und
- o Opfer rassistischer Gewalt in Deutschland.

Die Regelung soll nicht auf Staatsangehörige bestimmter Herkunftsländer beschränkt sein. Passlosigkeit, illegale Einreise, Asylfolgeantragstellungen, Aufgabe der Staatsangehörigkeit sowie ein zeitweiliger illegaler Aufenthalt sollen keine Ausschlussgründe sein. Insbesondere ein Ausschöpfen aller rechtsstaatlichen Verfahrensmöglichkeiten ist nicht vorwerfbar und kann deshalb keinen Ausschlussgrund darstellen.

**Kooperationspartner
der Flüchtlingsberatung
in Nordrhein-Westfalen**

Bielefelder Flüchtlingsrat
Teutoburger Str. 106
33607 Bielefeld
Fon: 0521/90574
@: fluechtlingsrat-bi@web.de

Flüchtlingsrat Leverkusen
Kolberger Str. 95a
51381 Leverkusen
Fon: 02171/84545
@: fr.fev@kulturausbesserungswerk.de

**Flüchtlingsrat
Mönchengladbach**
Margarethenstr. 20
41061 Mönchengladbach
Fon: 02161/177967
@: fluecrlat-mg@online-club.de

Friedensbüro Lemgo
Rosenstr. 10
32657 Lemgo
Fon: 05261/12441
@: Lagemann@friedensbuero.de

**Internationales Zentrum für
die Menschenrechte der
Kurden**
Postfach 200738
53137 Bonn
Fon: 0228/362802
@: imkkurds@aol.com

Kölner Flüchtlingsrat
Kartäusergasse 9-11
50678 Köln
Fon: 0221/3382249
@: proelss@koelner-fluechtlingsrat.de

**ProAsyl/Flüchtlingsrat
Essen**
Maxstr. 11
45127 Essen
Fon: 0201/20539
@: proasylessen@gmx.de

Refugio Aachen
Postfach 100617
52006 Aachen
Fon: 0241/511811
@: refugio@net-service.de

**Zentrum für Sozial- und
Migrationsberatung Düren**
Postfach 100535
52305 Düren
Fon: 02421/1080
@: frank.kress@evangelische-
gemeinde-dueren.de

Im Zweifelsfall ist bei Familien den Interessen von Kindern und Jugendlichen unbedingt Vorrang einzuräumen. Sie sollen nicht für das Verhalten ihrer Eltern bestraft werden.

Hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhaltes durch eigene Erwerbstätigkeit soll 1. auf den Nachweis eigener Bemühungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder 2. auf das Vorliegen konkreter Angebote für Beschäftigungsverhältnisse abgestellt werden, deren Zustandekommen nur aufgrund kurzfristiger Duldungszeiträume oder der untersagten Arbeitsaufnahme gescheitert sind. Bei beiden Fallgruppen sollte eine zunächst auf sechs Monate befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, um die Voraussetzungen für den Abschluss von Arbeitsverträgen zu schaffen. Aufgrund der angespannten Arbeitsmarktlage soll der Abschluss befristeter und nicht-sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverträge bei Nachweis weiterer entsprechender Bemühungen genügen.

Ausnahmen von der Voraussetzung, den Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu decken, sollen für kinderreiche Familien, Kranke, Behinderte, Alleinerziehende, unbegleitete Minderjährige und junge Erwachsene, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, gelten. In diesen Fällen darf der vollständige oder teilweise Bezug öffentlicher Leistungen kein Hindernis für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sein.

Von der Möglichkeit einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG ist Gebrauch zu machen.

Hinsichtlich der Straffälligkeit als Ausschlussgrund soll die Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG entsprechend angewendet werden. Hiernach wird nicht begünstigt, wer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist. Die Anwendung von Ausschlussgründen unterhalb dieser Schwelle ist weder sachgerecht noch verhältnismäßig, wenn es sich um rein ausländerrechtliche Delikte (z. B. Verstoß gegen die sog. Residenzpflicht) handelt bzw. geringfügige Straftaten weit unterhalb der Grenze zu Vorstrafen erfasst würden.

Klarstellungen im § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG

Die Veranstalter appellieren an den Bundestag, die intendierte Abschaffung der sog. Kettenduldung durch entsprechende Klarstellungen im § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG zu erreichen. Hilfsweise können Klarstellungen bei den vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums erfolgen.

Eine solche Klarstellung soll insbesondere die (Un-)Zumutbarkeit einer Ausreise sowie die besondere Situation der in Deutschland geborenen oder aufgewachsenen Kinder und Jugendlichen angemessen berücksichtigen.

Rücknahme restriktiver Erlasse in NRW / Abschiebestopp für potentiell Begünstigte

Die Veranstalter appellieren an den Innenminister des Landes NRW, die Erlasse vom 28.02.2005 und 03.06.2005 zurückzunehmen und der Rechtslage anzupassen. Ferner wird er gebeten, bis zum Inkrafttreten einer Altfall- oder Bleiberechtsregelung kurzfristig einen Abschiebestopp für Personen, die hiervon begünstigt wären, zu erlassen.

In den genannten Erlassen wird insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) i. V. m. der Unantastbarkeit der Menschenwürde aus Art. 1 GG sowie Art. 8 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ausgeblendet. Ferner wird gegen den Wortlaut des § 102 Abs. 2 AufenthG angeordnet, dass nicht alle Duldungszeiträume vor dem 01.01.2005 auf die Aufenthaltszeit für die Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG angerechnet werden sollen. Die Regelung des § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG wird des weiteren – erneut gegen den Gesetzeswortlaut – nicht auf den Personenkreis der vollziehbar Ausreisepflichtigen angewendet.

Die Abschiebung von Flüchtlingen und ihrer Familien, die nach einer späteren bundeseinheitlichen Regelung ein Bleiberecht erhalten könnten, wäre inhuman, unverhältnismäßig und unvermittelbar. Zu befürchten ist gerade aufgrund der jüngsten Entwicklungen eine große Abschiebungswelle kranker Flüchtlinge in das Kosovo. Der Erlass eines Abschiebestopps ist deshalb unumgänglich.

(Verfasser Claus-Ulrich Pröß, Geschäftsführer Kölner Flüchtlingsrat)